

Eröffnungsantrag für ein Festgeldkonto - Antragsnummer:

Bitte eröffnen Sie für mich bei der FCA Bank S.p.A. ("Bank"), Corso Giovanni Agnelli, 200, 10135 Turin (Italien), ein Festgeldkonto zu den in diesem Eröffnungsantrag genannten Bedingungen, die ich zur Kenntnis genommen habe.

PERSÖNLICHE DATEN. ANLAGEBETRAG

Anrede	
Name	Geburtsname
Vorname(n)	Familienstand
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	
Berufsgruppe	
Anlagebetrag	
Wohnanschrift	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	Land
Ggf. Anschrift des Zweitwohnsitzes	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	Land
Telefon	Mobiltelefon
	E-Mail
Staatsangehörigkeit	
Ggf. weitere Staatsangehörigkeit	
Angaben zum Identifikationsdokument	
Art des Ausweises	Ausweisnummer
Ausstellende Behörde	
Ablaufdatum	

ANLAGEPRODUKT

Der Kunde hat zwischen den nachfolgenden Festgeldprodukten gewählt:

FCA Bank Festgeld
 Online Festgeldkonto mit einer Laufzeit von 12 oder 24 Monaten. Während der Laufzeit des Vertrags ist der Anlagebetrag mit einem fixen Zinssatz zu verzinsen.

FCA Bank Festgeld Plus
 Online Festgeldkonto mit einer Laufzeit von 36 Monaten. Während der Laufzeit des Vertrags ist der Anlagebetrag mit einem fixen Zinssatz zu verzinsen. Dieses Produkt steht nur Personen zur Verfügung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einer Geschäftsbeziehung mit der FCA Bank Deutschland GmbH oder mit anderen mit dieser Gesellschaft im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen.

Das vom Kunden ausgewählte Festgeldprodukt, die Laufzeit der Anlage sowie die zum Zeitpunkt des Absendens des Online-Antrags maßgebliche Verzinsung der Anlage ist in TEIL I des für den Kunden bestimmten, "Informationsblatt – zum Festgeldkonto" festgelegt. Dieses Informationsblatt, diesen Antrag auf Eröffnung eines FCA Bank Festgeldkontos, den Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A. sowie die Allgemeine Geschäftsbedingungen erhält der Kunde nach Abschluss des Online-Antrags per E-Mail von der Bank. Die Bank ist 15 Werktage nach Absenden des Online-Antrags auf Eröffnung eines Festgeldkontos des Kunden an den im übersandten „Informationsblatt – zum Festgeldkonto“ ausgewiesenen Zinssatz gebunden; der Anlagebetrag ist ab dem Beginn der Laufzeit zu verzinsen. Erfolgt die vollständige Einzahlung des Anlagebetrages auf ein von der Bank benanntes Konto nach Ablauf dieser Frist, wird der Anlagebetrag mit dem Zinssatz verzinst, der zu diesem Zeitpunkt auf der Internetadresse veröffentlicht ist, über die der Kunde das FCA Bank Festgeld oder FCA Bank Festgeld Plus beantragt hat.

Nach erfolgreicher Eröffnung des Festgeldkontos erhält der Kunde seine individuelle Kontoeröffnungsbestätigung per E-Mail („Welcome E-Mail“); damit kommt der Kontovertrag zur Anlage eines Festgeldes unter der aufschiebenden Bedingung der Gutschrift des vollständigen Anlagebetrags innerhalb der relevanten Frist auf das in der Welcome E-Mail benannte Konto der Bank zustande. Darüber hinaus enthält die Welcome E-Mail den Verwendungszweck, der bei Zahlung des Anlagebetrags zu verwenden ist.

Den Anlagebetrag wird der Kunde in der vereinbarten Höhe binnen einer Frist von 30 Werktagen nach Abschluss seines Online-Antrags auf Eröffnung eines Festgeldkontos unter Verwendung der in der Welcome E-Mail übersandten Informationen überweisen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kommt ein Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden nicht zustande. Der Kunde ist verpflichtet, den Anlagebetrag von einem auf seinen Namen laufendes Konto bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut zu überweisen. Eine Überweisung von einem Konto, das nicht auf den Namen des Kontoinhabers geführt wird, kann die Bank zurückweisen.

Die Überweisung ist ab Erhalt der Kontoeröffnungsbestätigung möglich. Die fristgemäße Gutschrift des vollständigen Anlagebetrags ist maßgeblich für den Beginn der Laufzeit und die Verzinsung.

Nimmt die Bank den Antrag auf Vertragsabschluss nicht an oder erfolgt keine fristgemäße Gutschrift des vollständigen Anlagebetrags auf dem benannten Konto der Bank, wird sie im Falle einer bereits erfolgten Einzahlung des Kunden diesen Betrag ohne Zinsen unverzüglich auf das Referenzkonto zurücküberweisen.

Nach Ende der Laufzeit sowie nach jeder Prolongationslaufzeit wird das Festgeldkonto um jeweils 12 Monate zu den zu diesem Zeitpunkt, dem Tag nach Ablauf der Festgeldlaufzeit, geltenden Zinskonditionen verlängert, wenn der Kontoinhaber der Verlängerung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Laufzeitende widerspricht bzw. rechtzeitig kündigt. Der Kontoinhaber wird am Ende der Laufzeit per E-Mail über die Verlängerung, die Widerspruchsmöglichkeit und den geltenden Zinssatz informiert. Der Kontoinhaber kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Werktagen vor Ablauf der Festgeldlaufzeit bzw. der Prolongationslaufzeit zum Laufzeitende kündigen. Da die Bank ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, führt sie keine Steuern (z.B. Kapitalertrag- oder Kirchensteuer) ab. Der Kontoinhaber ist alleine für die steuerliche Behandlung der Zinsen (z.B. Angabe im Rahmen der jährlichen Steuererklärung) verantwortlich. Die Bank zahlt Zinsen brutto, ohne Abzug von Steuern aus. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

PRIVATE BANKVERBINDUNG (REFERENZKONTO)

Auszahlungen der Bank erfolgen ausschließlich durch Überweisungen auf folgendes Konto, das auf den Namen des Kunden bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut geführt wird:

Name der Bank
IBAN

ITALIENISCHE STEUERNUMMER

Der Kunde erklärt:

Ich habe bereits eine Italienische Steuernummer:

Ich habe noch keine Italienische Steuernummer.

Aufgrund der italienischen Durchführungsverordnung 605/1973 art. 6 c. 1 Buchstaben g-quinquies erstellt die FCA Bank S.p.A. eine vorläufige italienische Steuernummer und übermittelt dieser an die italienischen Steuerbehörden. Von Seiten der italienischen Steuerbehörden wird in der Folge eine endgültige Steuernummer generiert. So weit diese endgültige Steuernummer von der vorläufigen Steuernummer abweicht, erteilt der Kunde der FCA Bank S.p.A. die Vollmacht, diese endgültige Steuernummer anstelle der bisherigen Steuernummer zu ersetzen. Die FCA Bank S.p.A. wird dem Kunden die endgültige Steuernummer mitteilen. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, eine vorläufige Steuernummer zu erstellen und die Erzeugung einer endgültigen Steuernummer zu beantragen.

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ZUR IDENTITÄTS- UND LEGITIMATIONSPRÜFUNG

Der Kunde ist verpflichtet, zur gesetzlich vorgeschriebenen Identitäts- und Legitimationsprüfung das PostIdent-Verfahren (siehe Anlage) durchzuführen.

ERKLÄRUNGEN NACH DEM GELDWÄSCHERECHT

Ich bin

keine politisch exponierte Person

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Hierzu zählen unter anderem: (i) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre in Bund und Ländern (oder vergleichbarer Ämter im Ausland), Bürgermeister von Provinzhauptstädten oder Metropolitanstädten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern oder vergleichbare Amtsinhaber in anderen Staaten; (ii) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane im In- und Ausland, insbesondere auch des Europäischen Parlamentes und von Landes- oder Regionalparlamenten; (iii) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; (iv) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, des Kassationsgerichtshofes oder Finanzgerichtshofes, des Staatsrates (Consigliere di Stato) und andere Mitglieder Verwaltungs-Justiz-Rates (Consiglio di Giustizia Amministrativa) der Region Sizilien und vergleichbarer Ämter in anderen Staaten; (v) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; (vi) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; (vii) Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von staatlich kontrollierten Unternehmen, ob indirekt oder im Besitz oder unter der Regionalregierungen, Provinzhauptstädte, Metropolitanstädte und Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 15.000 Einwohnern; (viii) Generaldirektor der Lokalen Gesundheitsbehörde „Azienda Sanataria Locale“ und von Krankenhausgesellschaften, Universitätskliniken und andren Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (in Italien) (ix) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

kein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder

Familienmitglieder umfasst unter anderem (i) den Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person, (ii) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen, (ii) die Eltern einer politisch exponierten Person.

eine bekanntermaßen nahestehende Person

Eine bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die (i) bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält oder (ii) die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde;

Der Kunde erklärt:

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Soweit für die Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den italienischen Geldwäschevorschriften erforderlich, kann die Bank die Vorlage weiterer Informationen und Dokumente von mir verlangen.

→ Ort, Datum _____

→ Unterschrift des Kontoinhabers _____

ALLGEMEINE INFORMATIONEN / EINWILLIGUNG

IDENTITÄTSFESTSTELLUNGEN DES KONTOINHABERS:

Der Kunde ermächtigt FCA Bank S.p.A. seine Ausweisdaten (nur gültiger Personalausweis oder Reisepass) durch die Deutsche Post AG zur Weiterleitung an FCA Bank S.p.A. feststellen zu lassen. Bei der Identifizierung erhobene persönliche Daten werden von der Deutschen Post AG nur gespeichert, soweit dies zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und FCA Bank S.p.A. gelten die Regelungen im vorliegenden Kontoeröffnungsantrag sowie die jeweils beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A.

Allgemeine Informationen zum FCA Bank Festgeldkonto und zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind im individuellen „Informationsblatt – zum Festgeldkonto“ zusammengefasst. Dieses Dokument ist in der jeweils aktuellen Fassung tagesaktuell auf der Website über die der Kunde den Online-Antrag gestellt hat und auf Anfrage jederzeit erhältlich.

ERKLÄRUNG ZUR HERKUNFT DES ANLAGEBETRAGES

Der Kunde erklärt hiermit, dass der auf dem Festgeldkonto gutzuschreibende Anlagebetrag aus einem der folgenden Quellen stammt:

Hausverkauf

Erbschaft

Schenkung

Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt, Bonus, Sonderzahlung)

Sparguthaben

Abfindungen

Verkauf von Vermögen (Aktien, Unternehmensanteile)

Zahlungen aus einer Scheidung, einer Unfallversicherung, Todesfallleistung, Invaliditätsleistung

Verkauf von Gegenständen (Kunst, Schmuck)

Gewinnspiel:

Sonstiges:

→ Ort, Datum _____

→ Unterschrift des Kontoinhabers _____

DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Der Kontoinhaber des Festgeldkontos hat die Informationen nach Art. 13 des Gesetzesdekrets 196 vom 30. Juni 2003 der Republik Italien, die diesem Dokument beigefügt sind („die Informationen“), zur Kenntnis genommen, und ist sich der Möglichkeit bewusst, jederzeit seine im Folgenden wiedergegebene Entscheidung zu ändern:

Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die FCA Bank und / oder die FCA Bank Deutschland GmbH für Marketingzwecke, Telemarketing, kommerzielle Informationen oder für die Durchführung von Marktforschungen, bezugnehmend auf Artikel A4 der Information, zu. Hierfür vorgesehene Verarbeitungsmethoden sind neben der Papierform auch automatisierte sowie telematische Systeme (einschließlich automatisierter Anrufe, SMS, MMS etc.), Telefax und alle anderen mobilen Kanäle (z. B. Webseiten, mobile Apps, etc.).

Ja Nein

Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch Dritte (gemäß Abschnitt C der Information) stimme ich ausdrücklich zu. Hierfür vorgesehene Verarbeitungsmethoden sind neben der Papierform auch automatisierte sowie telematische Systeme (einschließlich automatisierter Anrufe, SMS, MMS etc.).

Ja Nein

Ich stimme ausdrücklich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die FCA Bank und / oder der FCA Bank Deutschland GmbH, gemäß der in Artikel 3 der Information genannten Nutzerprofile zu Konsumverhalten und Neigungen sowie der Nutzung von Webseiten zu.

Ja Nein

→ Ort, Datum _____ → Unterschrift des Kontoinhabers _____

UNTERSCHRIFT UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige

- eine Ausfertigung des aktuellen „Informationsblatt zum Festgeldkonto“
- eine Ausfertigung dieses Antrags auf Eröffnung des FCA Bank Festgeldkontos,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- die Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A.,
- die Datenschutzzinformation nach Art. 13 des Gesetzesdekrets 196 vom 30. Juni 2003 der Republik Italien,
- ein Informationsblatt zur Einlagensicherung und
- eine Vollmachtserklärung zur Beantragung einer Italienischen Steuernummer erhalten zu haben.

→ Ort, Datum _____ → Unterschrift des Kontoinhabers _____

VERTRAGSERKLÄRUNGEN

Mit meiner Unterschrift erkenne ich an:

1. die vorstehenden Vertragsbedingungen einschließlich der in TEIL I des übersandten „Informationsblatt – zum Festgeldkonto“ dargestellten Vertragsinhalte,
 2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
 3. die Bedingungen für das Festgeldkonto der FCA Bank S.p.A.
 4. das individuelle „Informationsblatt – zum Festgeldkonto“, das dieser Erklärung zu Grunde liegt
- und erkläre mich mit allen vorstehenden Erklärungen einverstanden.

→ Ort, Datum _____ → Unterschrift des Kontoinhabers _____

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Kontos ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: FCA Bank S.p.A., Einlagenservice, Postfach 1765, 55387 Bingen; e-mail: sparen@fcabank-einlagenservice.de.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

HINWEIS ZUR EINLAGENSICHERUNG

Die FCA Bank S.p.A unterliegt als italienische Bank ohne Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht dem deutschen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und ist nicht der freiwilligen Einlagensicherung über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Vielmehr besteht für das Festgeld ein Einlagenschutz in Italien wie folgt: Ihre Einlagen bei FCA Bank S.p.A. sind über den gesetzlichen Einlagensicherungsfonds in Italien – dem Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi, – bis zu 100.000 EUR zu 100 Prozent abgesichert. Weitere Informationen über die Einlagensicherung erhalten Sie jährlich mit dem Informationsblatt zur Einlagensicherung.

FATCA - CRS FRAGEBOGEN

WOZU DIENT DIESES DOKUMENT?

Aufgrund der FATCA-Bestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act) ist FCA Bank S.p.A. verpflichtet, den Kunden um die Beantwortung der folgenden Fragen zu bitten.

FATCA FRAGEBOGEN

1. Sind Sie ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika? Ja Nein
2. Haben Sie Ihren steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika? Ja Nein
3. Haben Sie eine Steuernummer (TIN) der Vereinigten Staaten von Amerika, haben Ihren steuerlichen Wohnsitz aber nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika? Ja Nein
4. US-Steuernummer (TIN – Tax Identification Number)
TIN: _____

CRS FRABOGEN

1. Der Kunde ist in Deutschland steuerpflichtig: Ja Nein
Steueridentifikationsnummer, falls der Kunde in Deutschland steuerpflichtig ist: _____
2. Sind Sie in einem weiteren Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig? Ja Nein

Land: _____

Es besteht keine weitere Steuerpflicht.
Eventuelle Änderungen hierzu wird der Kunde der FCA Bank S.p.A. unverzüglich mitteilen.

UNTERSCHRIFT

Mit der Unterschrift unter diesen FATCA und CRS Fragebogen verpflichtet sich der Kunde, die folgenden Dokumente, die mir von FCA Bank S.p.A. übergeben werden, auszufüllen und zurückzusenden:
 – das Formular W9, wenn der Kunde Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist oder seinen steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat,
 – das Formular W-8BEN, wenn der Kunde eine TIN besitzt, aber seinen steuerlichen Wohnsitz nicht mehr in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.
 – das Formular CRS, wenn der Kunde einen Wohnsitz in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Bundesrepublik Deutschland hat.

Andernfalls versichert der Kunde, dass er weder Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist noch seinen steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.
Der Kunde verpflichtet sich, eine Änderung seiner Situation, die Folgen für die Antworten auf diesen Fragebogen haben könnte, der FCA Bank S.p.A. unverzüglich mitzuteilen.

Name	Vorname
Geburtsdatum	
→ Ort, Datum _____	→ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Fassung zum 29/09/2017

Die folgenden Bedingungen liegen dem Vertrag über das FCA Bank Festgeld bzw. das FCA Bank Festgeld Plus (im Folgenden: „Festgeldkonto“) zwischen dem im Eröffnungsantrag genannten Kunden (im Folgenden: „Kontoinhaber“) und der FCA Bank S.p.A., Corso Giovanni Agnelli, 200, 10135 Turin (Italien) (nachstehend „Bank“ genannt) zu Grunde.

1 Kontoeröffnungsvoraussetzungen

Das Festgeldkonto kann nur von einer nach deutschem Recht volljährigen und geschäftsfähigen Privatperson, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland hat und über ein Referenzkonto verfügt, beantragt werden. Das Festgeldkonto kann nicht durch mehr als eine Person eröffnet werden; auch kann es nur im Namen und auf Rechnung des Kontoinhabers geführt werden. Im Falle der beabsichtigten Nutzung des Online-Banking Systems muss der Kontoinhaber einen Internetzugang und einen aktuellen marktüblichen Browser haben sowie über ein Mobiltelefon verfügen. Das Konto darf nur privat genutzt werden. Jeder Kontoinhaber kann mehrere Festgeldkonten eröffnen.

2 Kontoführung

Das Festgeldkonto wird als befristete Einlage mit festem Zins und fester Laufzeit geführt. Das Konto ist nicht für die Erbringung und/oder Nutzung von Zahlungsdiensten (Überweisung, Lastschrift etc.) und/oder sonstigen Zahlungsverkehrsinstrumenten (Barzahlung, Wechsel, Scheck etc.) zugelassen und nimmt nicht am Zahlungsverkehr teil. Das Konto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Der Vertrag über das Festgeldkonto umfasst die Kontoführung und die Rückzahlung am Ende der Festgeldlaufzeit bzw. Prolongationslaufzeit. Die Kontoführung ist für den Kontoinhaber kostenlos. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

3 Anlagebetrag und Anlagedauer

Das Festgeldkonto wird nur in Euro geführt. Die Festgeldanlage beträgt pro Anlageprodukt mindestens EUR 1.000,00, pro Kontoinhaber höchstens EUR 100.000,00 und wird im Kontoeröffnungsantrag festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der Festgeldanlage oder Verfügungen während der Festgeldlaufzeit und der Prolongationslaufzeit sind nicht möglich. Im Fall einer Prolongation sind von der getroffenen Prolongationsabrede abweichende Kapitalveränderungen am Fälligkeitstag nach vorheriger Absprache mit der Bank möglich.

Die Festgeldlaufzeit beträgt für das FCA Bank Festgeld 12 oder 24 Monate und für das FCA Bank Festgeld Plus 36 Monate („Festgeldlaufzeit“). Die Festgeldlaufzeit beginnt am Tag der Gutschrift des vollständigen Anlagebetrags auf dem in der „Welcome-Email“ genannten Konto der Bank.

4 Referenzkonto

Der Kontoinhaber bestimmt als anfängliches Referenzkonto das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch einfache Mitteilung durch einen in Abschnitt 5 genannten Kommunikationsweg gegenüber der Bank ändern. Innerhalb der letzten beiden Geschäftstage vor Fälligkeit der Rückzahlung der Festgeldanlage muss die Bank einen Wechsel des Referenzkontos nicht mehr zum Fälligkeitstermin umsetzen. Das Referenzkonto muss auf den Namen des Kontoinhabers laufen und bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut geführt werden. Verfügungen über das auf dem Festgeldkonto gebuchte Guthaben sind sowohl in Bezug auf die Zinsen als auch in Bezug auf den Anlagebetrag ausschließlich zugunsten des Referenzkontos möglich.

5 Kommunikation mit der Bank, Form der Verfügungen

Die Bank bietet ihre Leistung aus Italien ohne Unterstützung eines deutschen Filialnetzes an. Aufträge und sonstige Mitteilungen können ausschließlich über eine E-Mail Adresse (sparen@fcabank-einlageservice.de) oder telefonisch unter +49 6721 9101 131 (Kundenservice) übermittelt werden. Die Bank kann aus Beweiszwecken für einzelne Aufträge (z.B. Änderung des Referenzkontos oder des Telefonpasswortes) eine Beauftragung per Brief oder E-Mail verlangen. Änderungen von Kundendaten, des Telefonpasswortes und der PIN für das Online-Banking sind nur auf telephonischem Wege oder durch ein eigenhändig unterschriebenes Formular möglich; dem Formular ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) zum Identitätsnachweis des Kontoinhabers beizufügen. Ein solches Formular kann über das Online-Banking System telefonisch unter +49 6721 9101 131 (Kundenservice) abgerufen werden. Ausreichend ist die Übersendung des gescannten unterschriebenen Formulars per E-Mail an die E-Mail Adresse sparen@fcabank-einlageservice.de. Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung per E-Mail die Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnet. Aus diesem Grund kann die Bank ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kontoinhaber nicht prüfen.

Telefonservice

Im Falle einer telefonischen Kontaktaufnahme erfolgt die Identifizierung des Kontoinhabers über eine Abfrage seines Namens, der Kontonummer und eines Telefonpasswortes.

Das Telefonpasswort bestimmt der Kontoinhaber im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Telefonpasswort vertraulich zu behandeln und die Kenntnisnahme Dritter auszuschließen. Das Telefonpasswort darf nur bei Benutzung der für den Telefonservice bekannt gegebenen Telefonnummern verwandt werden. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Telefonpasswort unberechtigten Dritten zugänglich geworden ist, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung des Passwortes bei der Bank zu veranlassen bzw. das Konto sperren zu lassen.

Die Bank wird den Telefonservice zum Konto sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos besteht. Sie wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des Telefonservice informieren. Diese Sperre kann mittels Telefonservice nicht aufgehoben werden. Die Bank wird den Zugang zum Konto auf Wunsch des Kontoinhabers sperren.

Online-Banking System

Nach der Kontoeröffnung erhält der Kontoinhaber Zugangsdaten zu einem Online-Banking System, bestehend aus einer Kundenreferenznummer und einem Benutzernamen. Mit diesen Daten kann der Kontoinhaber den Zugang zum Online-Banking System innerhalb von einer Frist von drei Wochen ab Erhalt der Welcome E-Mail freischalten. Während der Freischaltung kann der Kunde selbstständig ein persönliche Identifikationsnummer („PIN“) wählen. Zur Bestätigung der Freischaltung wird dem Kontoinhaber eine Transaktionsnummer („TAN“) per SMS aus sein angegebenes Mobiltelefon gesandt. Das Online-Banking System dient ausschließlich der Einsichtnahme in das Festgeldkonto. Es ist nicht möglich, über das Online-Banking mit der Bank zu kommunizieren oder Aufträge zu erteilen. Der Kontoinhaber wird die Zugangsdaten zum Online-Banking vertraulich behandeln und die Kenntnisnahme Dritter ausschließen. Der Kontoinhaber hat die persönlichen Authentifizierungsmerkmale (insb. Kundenreferenznummer, PIN und TAN) geheim zu halten und von der Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass PIN und/oder TAN unberechtigten Dritten zugänglich geworden sind, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung der betroffenen Nummer(n) bei der Bank zu veranlassen. Die Bank wird den Online-Banking Account des Kontoinhabers sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Online-Banking Zugangs besteht. Sie wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des Telefonservice informieren. Diese Sperre kann mittels Telefonservice nicht aufgehoben werden. Die Bank wird den Zugang zum Konto auf Wunsch des Kontoinhabers sperren.

Vereinbarte Form / Bearbeitung von Aufträgen

Für Verfügungen sowie für jegliche Weisungen in Bezug auf die Festgeldanlage wird Textform vereinbart. Dies gilt nicht für Verfügungen und Weisungen, die der Kontoinhaber der Bank telefonisch nach erfolgreicher Identifizierung erteilt. Die Bank kann aus Erklärungen, die unter Verstoß gegen diese Form vom Kontoinhaber ausgebracht werden, entgegennehmen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. Die Aufträge sind vom Kontoinhaber unmissverständlich und vollständig und unter Angabe der zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen zu erteilen.

Die Durchführung der erteilten Aufträge und Weisungen zu dem Festgeldkonto werden in Textform (z.B. durch den Kontoauszug) oder elektronisch bestätigt und sind vom Kontoinhaber auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

6 Vorzeitige Kündigung

FCA Bank Festgeld Plus

Der Kontoinhaber kann das Produkt FCA Bank Festgeld Plus auch während der Festgeldlaufzeit vor Fälligkeit ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 32 Kalendertagen kündigen. Die Kündigung kann durch ein entsprechendes Formular erklärt werden, welches auf Anfrage des Kontoinhabers an diesen per E-Mail verschickt wird. Das Kündigungsformular kann telefonisch angefordert werden.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Kontos hat die Bank den auf dem Konto vorhandenen Betrag (entsprechend dem Kontostand) nebst Zinsen binnen 32 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung in der oben genannten Form auf das Referenzkonto zu überweisen. Die Bank wird die Zinsen auszahlen, die bis zum Zugang der Kündigungserklärung bei der Bank entstanden sind, abzüglich der im „Informationsblatt – FCA Bank Festgeld Plus“ unter TEIL III aufgeführten Gebühren.

FCA Bank Festgeld

Das Recht des Kontoinhabers zur ordentlichen Kündigung während der Festgeldlaufzeit ist ausgeschlossen.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

7 Italienische Steuernummer

Soweit der Kontoinhaber nicht bereits eine italienische Steuernummer besitzt, die er der Bank im Rahmen des Kontoeröffnungsantrages mitgeteilt hat, wird die Bank gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung der Republik Italien im Rahmen der Kontoeröffnung eine italienische Steuernummer erstellen und diese dem Kontoinhaber zusammen mit der Kontoeröffnungsbestätigung übermitteln. Die Bank ist berechtigt, die Daten des Kontoinhabers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Geschlecht, Wohnsitz, evtl. Zweitwohnsitz) der italienischen Finanzverwaltung mitzuteilen. Die italienische Finanzverwaltung wird in der Folge eine Steuernummer erstellen und diese der Bank mitteilen. Die Bank wird dem Kontoinhaber die Steuernummer per E-Mail mitteilen und auf der Vertragsdokumentation vermerken.

8 Zinsen

Der Zinssatz ist für die Dauer des Anlagezeitraums fest vereinbart. Die Bank wird dem Kontoinhaber nach Absenden des Antragsformulars ein Informationsblatt – FCA Bank Festgeld bzw. FCA Bank Festgeld Plus per E-Mail zusenden, in welchem dem Kunden der geltende Zinssatz mitgeteilt wird. Nach Ablauf einer Frist von 15 Werktagen bestimmt sich der Zinssatz der bei vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf der Internetadresse veröffentlicht ist, über die der Kunde das FCA Bank Festgeld oder FCA Bank Festgeld Plus beantragt hat.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt am Ende der Festgeldlaufzeit zugunsten des Referenzkontos; bei Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt die Gutschrift jeweils nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab Beginn der Festgeldlaufzeit.

Die Zinsen werden auf einer Basis von 365 Tagen p.a., im Falle eines Schaltjahres von 366 Tagen berechnet. Die Verzinsung beginnt am Tag des Eingangs des Anlagebetrags auf dem Festgeldkonto und endet am vorletzten Tag des vereinbarten Anlagezeitraums.

Da die Bank ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, führt sie keine Steuern (z.B. Kapitalertrag- oder Kirchensteuer) ab. Der Kontoinhaber ist alleine für die steuerliche Behandlung der Zinsen (z.B. Angabe im Rahmen der jährlichen Steuererklärung) verantwortlich. Die Bank zahlt Zinsen brutto, ohne Abzug von Steuern aus. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

9 Prolongation / Auszahlung

Nach Ende der Festgeldlaufzeit und nach jeder Prolongationslaufzeit wird der Vertrag um jeweils 12 Monate zu dem zu diesem Zeitpunkt, dem Tag nach Ablauf der Festgeldlaufzeit, geltenden Zinskonditionen verlängert, wenn der Kontoinhaber dieser Prolongation nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Laufzeitende widerspricht bzw. kündigt. Die Bank wird den Kontoinhaber am Tage des Ablaufs der Festgeldlaufzeit per E-Mail über die Verlängerung, die aktuellen Zinsen sowie über das Widerspruchsrecht und die zur Ausübung des Widerspruchsrechts erforderlichen Schritte unterrichten. Der Widerspruch kann auf einem in Abschnitt 5 genannten Kommunikationsweg erklärt werden. Der Kontoinhaber kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Werktagen vor Ablauf der Festgeldlaufzeit bzw. der Prolongationslaufzeit zum Laufzeitende kündigen. Im Falle der rechtzeitigen Ausübung des Widerspruchsrechts bzw. nach der Kündigung wird die Bank den Anlagebetrag zusätzlich Zinsen auf das Referenzkonto überweisen. Die Überweisung erfolgt innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang des Widerspruchs bei der Bank. Die Bank wird im Falle des Widerspruchs nur die Zinsen zahlen, die bis zum Ende der Festgeldlaufzeit bzw. der Prolongationslaufzeit angefallen sind.

10 Rechnungsabschluss

Die Bank erstellt einmal jährlich Ende einer Jahresperiode, berechnet ab Laufzeitbeginn, einen Kontoauszug, der postalisch an die im Kontoeröffnungsantrag angegebene Anschrift des Kontoinhabers versandt wird. Der Kontoinhaber kann eine quartalsweise Abrechnung verlangen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

11 Abtretungen, Verpfändungen

Abtretungen und Verpfändungen des auf dem Festgeldkonto verbuchten Anlagebetrags an Dritte erfordert die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Bank.

12 Mitwirkungspflicht des Kontoinhabers nach dem Geldwäschegesetz

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat dieser unverzüglich anzuzeigen. Die Verifizierung der Identität des Kontoinhabers erfolgt über das Identifizierungsverfahren der Deutschen Post AG (PostIdent-Verfahren). Die Informationen hierzu werden dem Kontoinhaber nach dem Eingang seines Kontoeröffnungsantrages per E-Mail mitgeteilt. Soweit für die Bank zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten erforderlich, kann die Bank die Vorlage weiterer Informationen und Dokument verlangen. Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass sich hierzu ergebende Änderungen der Bank unverzüglich anzuzeigen sind.

13 Haftung

Die Bank haftet vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften bei der Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsmäßige Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kontoinhaber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Kontoinhaber haftet für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass er ihn betreffende vertragliche Pflichten schuldhaft nicht oder unzureichend beachtet hat. Der Kontoinhaber haftet insbesondere für alle Schäden und Nachteile, die durch eine von ihm zu vertretende unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung von Passwörtern, Zugangsdaten zum Online-Banking System oder anderer anvertrauter Daten (z.B. PIN, TAN) entstehen, insbesondere durch Weitergabe an einen unberechtigten Dritten. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden sind.

14 Einlagensicherung

Die Bank gehört als italienische Bank gemäß der Gesetzesverordnung (Decreto Legislativo) Nr. 385 vom 01. September 1993 der italienischen Einlagensicherungsrichtung, Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi, an. Die Einlage ist bis zu einer Höhe von EUR 100.000,- durch die Einlagensicherung gegen einen Totalverlust, z.B. im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Bank, geschützt. Nähere Informationen zur Einlagensicherung sind dem „Informationsblatt zur Einlagensicherung“ gemäß Anlage 1 zum Kreditwesengesetz zu entnehmen. Dieses Informationsblatt wird dem Kontoinhaber jährlich übersandt.

15 Vertragsdokumente und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieser Vertrag unterliegt den in diesem Dokument festgelegten besonderen Bedingungen sowie den für die Geschäftsverbindung maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FCA Bank S.p.A. für in der Bundesrepublik Deutschland angebotene Bankprodukte), soweit sie für das jeweilige Produkt anwendbar sind. Im Falle von Widersprüchen

gehen vorstehenden Bedingungen den Regelungen der AGB vor.

TEIL I des Informationsblatt – FCA Bank Festgeld bzw. „Informationsblatt – FCA Bank Festgeld Plus“ in seiner zu Vertragsbeginn bzw. im Falle der Prolongation zum Zeitpunkt der Prolongation gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Weiterer Bestandteil des Vertrags ist der Antrag auf Eröffnung des FCA Bank Festgeldkontos. Bestandteil des „Informationsblatt – FCA Bank Festgeld“ bzw. „Informationsblatt – FCA Bank Festgeld Plus“ ist das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Die AGB, das Informationsblatt – FCA Bank Festgeld bzw. Informationsblatt – FCA Bank Festgeld Plus und das darin enthaltene Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, können auf der Website (wo der Kunde die Online-Bewerbung gemacht hat) in ihrer jeweils gültigen Fassung abgerufen werden und auf Wunsch zugesandt.

16 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen

Beziehung zugrunde. Der Kontoinhaber kann die Bank daher an ihrem eigenen Wohnsitz oder dem Geschäftssitz der Bank verklagen, aber nur an seinem eigenen Wohnsitz verklagt werden. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann für Banken in Italien anzurufen. Das Verfahren Mediationsverfahren ist für den Verbraucher kostenlos.

Die Beschwerde ist zu richten an:

- Arbitro Bancario e Finanziario E-mail:
roma.abf.segreteria@bancaditalia.it und
rea.rapporti_intermediari_clienti@bancaditalia.it -
Website: <https://www.arbitrobancariofinanziario.it>
- Conciliatore Bancario Finanziario
E-mail: segreteria@conciliatorebancario.it
Website: www.conciliatorebancario.it

1 Als Werktage im Sinne dieser Bedingungen gelten die Wochentage Montag bis Freitag, soweit nicht ein in Rheinland-Pfalz geltender gesetzlicher Feiertag auf einen dieser Tage fällt.
2 Als Werktage im Sinne dieser Bedingungen gelten die Wochentage Montag bis Freitag, soweit nicht ein in Rheinland-Pfalz geltender gesetzlicher Feiertag auf einen dieser Tage fällt.

A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FCA BANK S.P.A. FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANGEBOtene BANKPRODUKTE

Fassung zum 29.09.2017

Die in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCA BANK S.p.A. (im Folgenden „Bank“ genannt) gelten ausschließlich für das in Deutschland online angebotene Produkt Festgeld bzw. Festgeld Plus. Soweit im Folgenden auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank verwiesen wird, meint dies folglich nur die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die in Deutschland angebotenen Festgeldprodukte. Auch wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der „gesamten Geschäftsbeziehung“ sprechen, sind etwaige andere Geschäfte zwischen dem Kunden und der Bank (z.B. Girokontovertrag Italien) nicht umfasst.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) sichert auch die Ansprüche der ausländischen Geschäftsstellen der Bank.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke und der ihrer Kunden.

(5) Automatischer Austausch von steuerlich relevanten Daten

Um den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für die Bank aus internationalen Abkommen des italienischen Staats und insbesondere dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Italien und den Vereinigten Staaten zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zwecks Bekämpfung internationaler Steuerhinterziehung in Italien ergeben, ist die Bank dazu verpflichtet, den italienischen Steuerbehörden jährlich die Konten derjenigen Kunden zu melden, die als „US-amerikanisch“ identifiziert wurden. Die so erhaltenen Informationen werden dann von den italienischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde (IRS Internal Revenue Service) weitergeleitet. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Kunden, die als „US-amerikanische Personen“ im Sinne des erwähnten Abkommens gelten, darunter insbesondere:

- natürliche Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person,
- in den Vereinigten Staaten oder nach US-Recht gegründete Rechtsträger sowie
- außerhalb der Vereinigten Staaten gegründete Gesellschaften, die von natürlichen Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. in den Vereinigten Staaten ansässigen natürlichen Personen beherrscht werden.

In diesem Rahmen sind folgende Daten zu melden: die Identität der Personen oder Rechtsträger, die von der Bank als US-amerikanische Person identifiziert wurden, ihre Kontosalen sowie die ihnen gezahlten finanziellen Einkünfte. Die Bank behält sich in diesem Zusammenhang das Recht vor,

von Kunden Informationen und ergänzende Belege zur Entkräftung bzw. Bestätigung des jeweiligen Kunden-Status als „US-amerikanische Person“ bzw. „US-amerikanischer Rechtsträger“ anzufordern. Reagiert der Kunde nicht bzw. fehlt eine der erforderlichen Angaben, so ist die Bank gezwungen, den Steuerbehörden den entsprechenden Kunden als „US-amerikanische Person“ bzw. „US-amerikanischer Rechtsträger“ zu melden und den Behörden die vorgenannten Kontodaten des Kunden zu übermitteln.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzel-fall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Ein-schaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag. Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Die-se Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisse) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, welches Bestandteil des „Informationsblatt – FCA Bank Festgeld“ bzw. des „Informationsblatt – FCA Bank Festgeld Plus“ auf der Homepage der Bank veröffentlicht ist, über die der Kunde seinen Antrag auf Abschluss des Vertrages eingereicht hat. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt

im Preis und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis-aushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis-aushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-aushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen be-stimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mit-teilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderung von Entgelten für Bankdienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsver-bindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und De-potführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online- Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbin-dung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers ge-richtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden über-nommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, so-weit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine ab schließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsver-

bindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zu stehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Mediation

20 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann für Banken in Italien anzurufen. Das Verfahren Mediationsverfahren ist für den Verbraucher kostenlos.

Die Beschwerde ist zu richten an:

- Arbitro Bancario e Finanziario E-mail: roma.abf.segreteria@bancaditalia.it und rea.rapporti_intermediari_clienti@bancaditalia.it - Website: <https://www.arbitrobancariofinanziario.it>
- Conciliatore Bancario Finanziario E-mail: segreteria@conciliatorebancario.it Website: www.conciliatorebancario.it

3 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

4 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

5 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

6 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark,

Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

7 BZu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische

Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.